

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. August 2024

Nr. 41

I n h a l t

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für das Begleitstudium Wissenschaft, Technologie und
Gesellschaft**

180

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für das
Begleitstudium Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft**

vom 16. 08. 2024

Aufgrund von §§ 3 Absatz 3, 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) hat der KIT-Senat am 27.05.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 16.08.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Begleitstudiums
- § 3 Teilnahme am Begleitstudium
- § 4 Struktur des Begleitstudiums, Leistungspunkte
- § 5 Erfolgskontrollen
- § 6 Art und Umfang des Begleitstudiums
- § 7 Ergänzungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu den Erfolgskontrollen
- § 9 Durchführung von Erfolgskontrollen
- § 9 a Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 9 b Online-Prüfungen
- § 10 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 11 Wiederholung von Erfolgskontrollen
- § 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Teilnehmende in besonderen Lebenslagen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfende und Beisitzende
- § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Praktika
- § 18 Zertifizierungsverfahren und Zeugnis
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

Präambel

¹Mit dem Begleitstudium Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft stellt das KIT ein überfachliches Studienangebot zur Verfügung, mit dem das jeweilige Fachstudium um eine Zusatzqualifikation ergänzt werden kann.

²Wissenschaftliche Erkenntnisse können nur dann zur Akzeptanz und Bewältigung von Herausforderungen beitragen, wenn sie in Politik und Gesellschaft Berücksichtigung finden. ³Dies hängt von Fähigkeiten der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ab, etwa in der Politikberatung und Wissenschaftskommunikation, sowie von zahlreichen Faktoren wie Interessenlagen, Machtkonstellationen, Anreizsystemen und vielen weiteren. ⁴Diese Fähigkeiten und Faktoren sollen mit dem Begleitstudium Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft adressiert werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Teilnahmevoraussetzungen, Studieninhalte und Abschluss des Begleitstudiums Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft am KIT.

§ 2 Ziel des Begleitstudiums

¹Absolventinnen und Absolventen des Begleitstudiums Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft weisen ein fundiertes Grundlagenwissen über das Verhältnis zwischen Wissenschaft, Öffentlichkeit, Wirtschaft und Politik auf und eignen sich praktische Fertigkeiten an, die sie auf den Umgang mit Medien, auf die Politikberatung oder das Forschungsmanagement vorbereiten sollen. ²Um Innovationen anzustoßen, gesellschaftliche Prozesse mitgestalten und in den Dialog mit Politik und Gesellschaft treten zu können, erhalten die Teilnehmenden Einblicke in disziplinäre sozial- und geisteswissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dem Gegenstand Wissenschaft und Gesellschaft und lernen, interdisziplinär zu denken. ³Ziel der Lehre im Begleitstudium Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft ist es deshalb, dass Teilnehmende neben ihren fachspezifischen Kenntnissen auch erkenntnistheoretische, wirtschafts-, sozial-, kulturwissenschaftliche sowie psychologische Perspektiven auf wissenschaftliche Erkenntnis sowie ihre Verarbeitung in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit erwerben. ⁴Sie können die Folgen ihres Handelns an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Gesellschaft als Studierende, Forschende und spätere Entscheidungstragende ebenso wie als Individuum und Teil der Gesellschaft auf Basis ihrer disziplinären Fachausbildung und der fachübergreifenden Lehre im Begleitstudium einschätzen und abwägen.

⁵Teilnehmende können die im Begleitstudium gewählten vertiefenden Inhalte in den Grundlagenkontext einordnen sowie die Inhalte der gewählten Lehrveranstaltungen selbständig und exemplarisch analysieren, bewerten und sich darüber in schriftlicher und mündlicher Form wissenschaftlich äußern. ⁶Absolventinnen und Absolventen können gesellschaftliche Themen- und Problemfelder analysieren und in einer gesellschaftlich verantwortungsvollen und nachhaltigen Perspektive kritisch reflektieren.

§ 3 Teilnahme am Begleitstudium

(1) ¹Am Begleitstudium teilnehmen können alle Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden des KIT. ²Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG), der Hochschule für Musik Karlsruhe (HfM) und der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (PH) können ebenfalls an dem Begleitstudium teilnehmen. ³Hierdurch wird die interdisziplinäre Zusammensetzung des Lernumfeldes garantiert.

(2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Begleitstudium ist eine Anmeldung am Studium Generale. ²Forum Wissenschaft und Gesellschaft (FORUM). ³Mit der Anmeldung haben Studierende einen Nachweis über die Immatrikulation an einer der in § 3 Absatz 1 genannten Hochschulen vorzulegen. ⁴Doktorandinnen und Doktoranden des KIT haben mit der Anmeldung einen Nachweis über die erfolgte Registrierung beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) vorzulegen. ⁵Doktorandinnen und Doktoranden der anderen in § 3 Absatz 1 genannten Hochschulen haben einen Nachweis über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 38 Absatz 5 Satz 2 Landeshochschulgesetz bzw. den Abschluss einer Promotionsvereinbarung im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 Landeshochschulgesetz vorzulegen.

(3) Die Teilnahme endet, wenn die Anforderungen nach § 6 erfüllt sind, mit der Abmeldung oder spätestens mit der Exmatrikulation an den Hochschulen gemäß Absatz 2 bzw. dem Abschluss des Promotionsverfahrens.

§ 4 Struktur des Begleitstudiums, Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot des Begleitstudiums ist in eine Grundlageneinheit und eine Vertiefungseinheit gegliedert, die jeweils aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen.

(2) ¹Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und der Grundlagen- und Vertiefungseinheit vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. ²Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.

(3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5 Erfolgskontrollen

(1) ¹Das Begleitstudium beinhaltet mehrere Erfolgskontrollen. ²Erfolgskontrollen gliedern sich in Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Teilnehmenden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden.

(3) Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen oder
3. Prüfungsleistungen anderer Art.

(4) ¹Erfolgskontrollen in der Vertiefungseinheit sind benotete Prüfungsleistungen. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines/einer Teilnehmenden genehmigen, dass in der Vertiefungseinheit unbenotete Studienleistungen im Umfang von 2 LP abgelegt werden.

§ 6 Art und Umfang des Begleitstudiums

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Begleitstudiums sind Erfolgskontrollen in der Grundlageneinheit und der Vertiefungseinheit durch den Nachweis von 16 Leistungspunkten (LP) abzuliegen.

(2) ¹Die Grundlageneinheit umfasst die Pflichtveranstaltungen „Ringvorlesung Wissenschaft und Gesellschaft“ und ein Grundlagenseminar mit insgesamt 4 LP. ²Die Vertiefungseinheit umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 LP zu den geistes- und

sozialwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen „Wissen und Wissenschaft“, „Wissenschaft und Gesellschaft“ sowie „Einblicke in aktuelle Sachdebatten im gesellschaftlichen Diskurs“. ³Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zum Begleitstudium regelt das Vorlesungsverzeichnis.

§ 7 Ergänzungsleistungen

¹Es können auch weitere LP (Ergänzungsleistungen) im Umfang von höchstens 12 LP aus dem Begleitstudienangebot erworben werden. § 4 und § 5 der Satzung bleiben davon unberührt. ²Diese Ergänzungsleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamtnote des Begleitstudiums ein. ³Auf Antrag der/des Teilnehmenden werden die Ergänzungsleistungen in das Zeugnis des Begleitstudiums aufgenommen und als Ergänzungsleistungen gekennzeichnet. ⁴Ergänzungsleistungen werden mit den nach § 9 vorgesehenen Noten gelistet.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu den Erfolgskontrollen

(1) ¹Um an den Erfolgskontrollen teilnehmen zu können, müssen sich die Teilnehmenden am FORUM zu den Lehrveranstaltungen anmelden. ²Sofern für die Erfolgskontrollen eine separate Anmeldung notwendig ist, können dafür durch die Prüfenden Anmeldefristen festgelegt werden.

(2) Zu einer Erfolgskontrolle zuzulassen sind alle Personen, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 8 Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 3 Absatz 1 und 2 oder § 8 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Durchführung von Erfolgskontrollen

(1) Erfolgskontrollen werden studienbegleitend, in der Regel im Verlauf der Lehrveranstaltungen oder zeitnah danach durchgeführt.

(2) ¹Die Art der Erfolgskontrolle (§ 5 Absatz 2 und 3) wird von der/dem Prüfenden der betreffenden Lehrveranstaltung in Bezug auf die Lerninhalte der Lehrveranstaltung und die Qualifikationsziele des Begleitstudiums festgelegt. ²Die Art der Erfolgskontrolle, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung sowie gegebenenfalls die Bildung der Gesamtnote müssen mindestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn in der Modulbeschreibung bekannt gemacht werden. ³Im Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer und Teilnehmerin oder Teilnehmer können die Art der Prüfungsleistung sowie die Prüfungssprache auch nachträglich geändert werden. ⁴Bei der Prüfungsorganisation sind die Belange Teilnehmender in besonderen Lebenslagen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand kann eine schriftlich durchzuführende Prüfungsleistung auch mündlich oder eine mündlich durchzuführende Prüfungsleistung auch schriftlich abgenommen werden. ²Diese Änderung muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(4) ¹Bei Lehrveranstaltungen in englischer Sprache (§ 4 Absatz 3) können die entsprechenden Erfolgskontrollen in dieser Sprache abgenommen werden. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer/einem Prüfenden zu bewerten. ²Sofern eine Bewertung durch mehrere Prüfende erfolgt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen

Mittel der Einzelbewertungen. ³Entspricht das arithmetische Mittel keiner der in § 10 Absatz 2 definierten Notenstufen, so ist auf die nächstliegende Notenstufe auf- oder abzurunden. ⁴Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. ⁵Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. ⁶Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 300 Minuten.

(6) ¹Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen und zu bewerten. ²Vor der Festsetzung der Note werden die weiteren an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden angehört. ³Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 60 Minuten pro teilnehmende Person. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Das Ergebnis der Prüfung ist der teilnehmenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ⁶Teilnehmende des Begleitstudiums, die sich in einem späteren Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden entsprechend den räumlichen Verhältnissen und nach Zustimmung des Prüflings als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen. ⁷Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) ¹Für Prüfungsleistungen anderer Art (§ 5 Abs. 3 Nr. 3) sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. ²Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Prüfungsleistung der teilnehmenden Person zurechenbar ist. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁴Bei mündlich durchgeführten Prüfungsleistungen anderer Art muss neben der/dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein, die/der zusätzlich zum/zur Prüfenden das Protokoll zeichnet.

⁵Schriftliche Arbeiten (z.B. Seminararbeit, ggf. Protokolle) im Rahmen einer Prüfungsleistung anderer Art haben dabei die folgende Erklärung zu tragen: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“ ⁶Trägt die Arbeit diese Erklärung nicht, wird sie nicht angenommen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 a Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren

Für die Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren findet die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9 b Online-Prüfungen

Für die Durchführung von Online-Prüfungen findet die Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Das Ergebnis einer Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden in Form einer Note festgesetzt.

(2) Folgende Noten sollen verwendet werden:

sehr gut	:	hervorragende Leistung,
gut	:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind nur folgende Noten zugelassen:

1,0; 1,3	:	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	:	gut
2,7; 3,0; 3,3	:	befriedigend
3,7; 4,0	:	ausreichend
5,0	:	nicht ausreichend

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ gewertet.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) ¹Das Begleitstudium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Erfolgskontrollen nach § 6 bestanden und die geforderten Leistungspunkte erreicht sind. ²Die Gesamtnote des Begleitstudiums errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen aus § 6. ³Die differenzierten Noten (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Gesamtnote des Begleitstudiums als Ausgangsdaten zu verwenden.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote des Begleitstudiums wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote des Begleitstudiums lautet:

bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend

(7) Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch das FORUM verwaltet.

§ 11 Wiederholung von Erfolgskontrollen

(1) Teilnehmende können eine nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistung mehrfach wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten entsprechen. ²Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Teilnehmende können ihre Anmeldung zu *schriftlichen Prüfungen* ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben widerrufen (Abmeldung). ²Eine Abmeldung erfolgt über das Sekretariat des FORUM. ³Erfolgt die Abmeldung gegenüber dem/der Prüfenden hat diese/r Sorge zu tragen, dass die Abmeldung dem Sekretariat des FORUM zur Kenntnis gegeben wird.

(2) ¹Bei *mündlichen Prüfungen* muss die Abmeldung spätestens fünf Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin gegenüber dem/der Prüfenden oder dem Sekretariat des FORUM erklärt werden. ²Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als fünf Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 möglich.

(3) ¹Die Abmeldung von *Prüfungsleistungen anderer Art* sowie von *Studienleistungen* erfolgt im Sekretariat des FORUM oder bei der für die Prüfung zuständigen Person. ²Die jeweilige Frist regelt die Modulbeschreibung.

(4) ¹Eine Erfolgskontrolle gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmenden einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund von dieser zurücktreten. ²Der für den Rücktritt nach Beginn der Erfolgskontrolle oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit der/des Teilnehmenden oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine teilnehmende Person das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Teilnehmende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Erfolgskontrolle stören, können von der/dem Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss diese Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Erfolgskontrollen ausschließen.

(3) Die Allgemeine Satzung des KIT zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Teilnehmende in besonderen Lebenslagen

Für den Ausgleich von Nachteilen bei Teilnehmenden in besonderen Lebenslagen findet die Satzung über nachteilsausgleichende Regelungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für das Begleitstudium Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern: der wissenschaftlichen Leitung des FORUM, der Abteilungsleitung Studium Generale und einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter am KIT. ³An den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme teilnehmen. ⁴Die Amtszeit

der akademischen Mitarbeiterin am KIT bzw. des akademischen Mitarbeiters am KIT beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) ¹Die wissenschaftliche Leitung des FORUM ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses. ²Die Abteilungsleitung Studium Generale ist die Stellvertretung. ³Die akademische Mitarbeiterin bzw. der akademische Mitarbeiter am KIT wird durch die wissenschaftliche Leitung des FORUM benannt, der bzw. die Studierende auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe; Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt die laufenden Geschäfte wahr und wird durch das Sekretariat am FORUM unterstützt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. ²Er entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen und trifft die Feststellung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1. ³Er ist zuständig für Anregungen zur Reform des Begleitstudienangebots. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ²In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses warten kann, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Verschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) In Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, die eine an einer KIT-Fakultät zu absolvierende Prüfungsleistung betreffen, ist auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses eine fachlich zuständige und von der betroffenen KIT-Fakultät zu nennende prüfungsberechtigte Person hinzuzuziehen.

(7) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind schriftlich mitzuteilen. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei diesem einzulegen. ⁵Über Widersprüche entscheidet das für Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.

§ 16 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Prüfende sind Hochschullehrinnen und Hochschullehrer am KIT, habilitierte Mitglieder und akademische Mitarbeiterinnen am KIT, welche gemäß der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des FORUM in der jeweils geltenden Fassung dem Kollegium des FORUM angehören und denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 14 Absatz 2, § 14 b Absatz 1 Nummer 1 KIT-Gesetz i.V.m. § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz übertragen wurde. ²Bestellt werden darf nur, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie die gemäß Absatz 2 Satz 2 vorausgesetzte Qualifikation nachweisen können.

(4) ¹Die Beisitzenden werden durch die Prüfenden benannt. ²Zu Beisitzenden darf nur benannt werden, wer mindestens eine dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechenden fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Praktika

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag der Teilnehmenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. ³Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung (Anrechnung) werden die Grundsätze des ECTS herangezogen.

(2) ¹Die Teilnehmenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Teilnehmende, die sich neu für das Begleitstudium angemeldet haben, haben den Antrag mit den für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach Anmeldung zu stellen. ³Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden. ⁴Die Beweislast dafür, dass der Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) ¹Werden Leistungen angerechnet, die nicht am KIT erbracht wurden, werden sie im Zertifikat als „anerkannt“ ausgewiesen. ²Liegen Noten vor, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, können die Noten umgerechnet werden. ⁴Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen und die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. ²Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50 Prozent des jeweiligen Zertifikats ersetzt werden soll.

(6) ¹Zuständig für Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. ²Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Absatz 1 vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören.

§ 18 Zertifizierungsverfahren und Zeugnis

(1) ¹Für den Abschluss und Erhalt des Zertifikats und Zeugnisses des Begleitstudiums ist ein Antrag mit Vorlage aller Leistungsnachweise im Sekretariat des FORUM erforderlich. ²Alternativ ist der Antrag in sicherer, dem Stand der Technik entsprechender digitaler Form zulässig. ³Die zulässigen digitalen Antragsformen werden auf der Homepage des FORUM zum Begleitstudium bekannt gegeben.

(2) Die Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen Voraussetzungen zum Erwerb des Zertifikats und Zeugnisses des Begleitstudiums gemäß § 3 und § 6 werden durch die wissenschaftliche Leitung des FORUM festgestellt.

(3) ¹Das Zertifikat und das Zeugnis werden durch das FORUM ausgestellt. ²Sie sind von der/dem Präsidentin/en des KIT und der wissenschaftlichen Leitung des FORUM zu unterzeichnen und tragen das Datum der letzten Studien- oder Prüfungsleistung. ³Das Zertifikat führt die

erbrachten Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungen), deren Umfang (Leistungspunkte), Benotungen und die Gesamtnote aus.

(4) Sofern das Begleitstudium als Zusatzqualifikationen oder Teile des Begleitstudiums in den überfachlichen Qualifikationen im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs am KIT absolviert werden, werden die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen im Transcript of Records dieses Studiengangs ausgewiesen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Erfolgskontrollen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Der/die Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. August 2024

gez.

Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)